

Bezeichnung:

.....

.....

.....

Unternehmensnummer:

Föderaler Öffentlicher Dienst
FINANZEN
 Generalverwaltung Steuerwesen

STEUERJAHR 2024
 (Geschäftsjahr vom bis zum)

Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung

Grundsätzlich anrechenbare Steuergutschrift des Besteuerungszeitraums

	Codes	Patente <i>Prozentsatz: 20,5 %</i>	Forschung und Entwicklung <i>Prozentsatz: 20,5 %</i>
Einmalige Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung: Satz von 25 %			
Investitions- oder Anschaffungswert (a)	
Einmalig		(b = (a x Prozentsatz) x Satz)

	Codes	Forschung und Entwicklung <i>Prozentsatz: 27,5 %</i>
Gestaffelte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung: Satz von 25 %		
Zulässige Abschreibungen (c)	
Gestaffelt		(d = (c x Prozentsatz) x Satz)

	Codes	Besteuerungszeitraum
Gestaffelte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung für Investitionen aus vorherigen Besteuerungszeiträumen (e)	8501
Zusätzliche Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung (f)	8502
Grundsätzlich anrechenbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung des Besteuerungszeitraums (g = b + d + e + f)	8510

Bestimmung der tatsächlich anrechenbaren und zu erstattenden Steuergutschrift für das aktuelle Steuerjahr

	Codes	Anzurechnende SGFE der Besteuerungszeiträume	Bereits angerechnete SGFE der vorherigen Besteuerungszeiträume	Anzurechnender Restbetrag der SGFE der vorherigen Besteuerungszeiträume	Grundsätzlich anrechenbare SGFE unter Berücksichtigung der Anrechnungsbegrenzung	Tatsächlich anrechenbare SGFE unter Berücksichtigung des Betrags der GST.	Zu erstattende SGFE	Gesamtbetrag der angerechneten SGFE am Ende des Besteuerungszeitraums
		(a)	(b)	(c = a - b)	(d = c zu begrenzen)	(e)	(f = c - e)	(g = b + e)
Anrechenbare und nicht erstattungsfähige SGFE	
Besteuerungszeitraum -4	
Besteuerungszeitraum -3	
Besteuerungszeitraum -2	
Besteuerungszeitraum -1	
Gesamtbetrag der anzurechnenden Restbeträge der SGFE der vorherigen Besteuerungszeiträume							
Besteuerungszeitraum 0			
Tatsächlich anrechenbare SGFE für das aktuelle Steuerjahr	1833						
Zu erstattende SGFE für das aktuelle Steuerjahr	1850					

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT, (Datum)

..... (Unterschrift)

ERLÄUTERUNGEN – 275 W

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Website des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar.)

Betroffene Artikel:

Art. 240, 289quater bis 289novies, 292bis und 530 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Art. 81 bis 82 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden – Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
K.E./EStGB 92	(des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des EStGB 92
Steuerzuschrift	Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung

Allgemeines

- Für folgende Anlagen,
 - Patente und
 - Anlagen zur Förderung der Forschung und Entwicklung neuer Produkte und hochentwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben oder darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren (diese Anlagen sind in Art. 48 § 1 K.E./EStGB 92 definiert),
 kann auf die GSt oder StGF/G eine Steuerzuschrift (Zeile „Einmalig“ der Rubrik „Einmalige Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung“) in Höhe des in nachfolgendem Absatz vorgesehenen Steuersatzes angerechnet werden, der auf einen Teil des Investitions- oder Anschaffungswertes von im Neuzustand gebildeten oder erworbenen Sachanlagen und neuer immaterieller Anlagen angewandt wird, wenn diese Anlagen in Belgien der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dienen.

Enthält der Anschaffungswert oder der Investitionswert der im vorherigen Absatz genannten Anlagen Entlohnungen der in Art. 275³ EStGB 92 genannten Forscher, für die der Arbeitgeber einen Teil des Berufssteuervorabzugs in Anwendung dieses Artikels nicht an die Staatskasse abgeführt hat, so darf dieser nicht abgeführte Berufssteuervorabzug nicht in die Berechnungsgrundlage für die Steuerzuschrift einbezogen werden.
- Der vorgenannte Steuersatz entspricht dem in Art. 215 Abs. 1 EStGB 92 vorgesehenen Steuersatz. Der betreffende Teil entspricht dem in Art. 69 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 vorgesehenen Prozentsatz. Die Steuerzuschrift ergibt sich somit aus der Anwendung von 25 % auf das Ergebnis aus der Multiplikation des Investitions- oder Anschaffungswertes der betreffenden Anlagen („Patente“ oder „Forschung und Entwicklung“) mit dem Prozentsatz von 20,5 %.
- Für die unter Punkt 1, 2. Spiegelstrich genannten Anlagen können die Steuerpflichtigen wählen, ob sie die Steuerzuschrift über den Abschreibungszeitraum dieser Anlagen staffeln möchten. In diesem Fall entspricht die gestaffelte Steuerzuschrift (Zeile „Gestaffelt“ der Rubrik „Gestaffelte Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung“) dem vorgenannten Steuersatz, angewandt auf die zugelassenen Abschreibungen für jeden im Abschreibungszeitraum enthaltenen Besteuerungszeitraum multipliziert mit dem in Art. 70 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Prozentsatz. Die Steuerzuschrift ergibt sich somit aus der Anwendung von 25 % auf die zugelassenen Abschreibungen der Anlagen („Forschung und Entwicklung“), multipliziert mit dem Prozentsatz von 27,5 %.
- Die Rubrik „Gestaffelte Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung“ dient der Berechnung der vorgenannten Steuerzuschrift für Investitionen, die während des

Besteuerungszeitraums, der an das Stj. 2024 gebunden ist, erworben oder gebildet wurden.

In die Rubrik „Gestaffelte Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung für Investitionen aus vorherigen Besteuerungszeiträumen“ wird der Gesamtbetrag der gestaffelten Steuerzuschriften eingetragen, auf die der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum aufgrund von Investitionen der vorherigen Besteuerungszeiträume Anspruch hat. Dieser Betrag ist in einer getrennten Anlage zu detaillieren.

- Wenn bei der Abtretung oder Außerbetriebnahme einer Anlage der Gesamtbetrag der gestaffelt angerechneten Steuerzuschriften niedriger ist als die Steuerzuschrift, die einmalig hätte angerechnet werden können, wird eine entsprechende zusätzliche Steuerzuschrift (Rubrik „Zusätzliche Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung“) gewährt.
- Ist für ein Stj. keine GSt. oder StGF/G geschuldet oder ist die GSt. oder StGF/G zu gering, wird die für dieses Stj. nicht angerechnete Steuerzuschrift nacheinander auf die folgenden vier Stj. vorgetragen.
- Die Anrechnung der vorgetragenen Steuerzuschrift darf jedoch für jedes der folgenden Steuerjahre 197.350 Euro pro Stj. nicht übersteigen oder, wenn die vorgetragene Steuerzuschrift am Ende des vorangegangenen Stj. 789.400 Euro übersteigt, nicht größer als 25 % dieses Gesamtbetrags sein.
- Der Restbetrag der vorgetragenen Steuerzuschrift des ältesten Steuerjahres wird zuerst angerechnet.
- Kann für ein bestimmtes Steuerjahr nach Anrechnung auf die Steuer von fünf aufeinanderfolgenden Stj. ein Teil der Steuerzuschrift dieses Stj. nicht angerechnet werden, wird dieser Teil erstattet.
- Im Falle der Übernahme oder Änderung der Kontrolle einer Gesellschaft im Besteuerungszeitraum, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, wird die noch nicht angerechnete Steuerzuschrift weder auf die GSt. in Bezug auf diesen Besteuerungszeitraum noch auf einen anderen späteren Besteuerungszeitraum vorgetragen.
- Im Falle einer in Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2, Art. 211 § 1 oder Art. 231 § 2 Abs. 1 EStGB 92 bezeichneten Fusion, Aufspaltung oder Einbringung kann eine Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung an die übernehmende oder begünstigte Gesellschaft übertragen werden. Die Steuerzuschrift ist nicht erstattungsfähig.
- Um die Steuerzuschrift zu erhalten, muss der Steuerpflichtige sich ab einem bestimmten Besteuerungszeitraum unwiderruflich für diese Möglichkeit entscheiden.
- Derjenige, der diese Wahl getroffen hat, kann den in den Art. 69 § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b) und 70 Abs. 1 EStGB 92 vorgesehenen Investitionsabzug nicht mehr beanspruchen.
- Für Steuerpflichtige, die der GSt. oder StGF/G unterliegen und ab einem bestimmten Steuerjahr die Steuerzuschrift gewählt haben, wird der Teil des Gesamtbetrags, der den gemäß Art. 69 § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b) und 70 Abs. 1 und 2 EStGB 92 bestimmten Investitionsabzügen entspricht, vom Gesamtbetrag des vorgetragenen Investitionsabzugs am Ende des vorangegangenen Stj. für die drei vorherigen Stj. abgezogen.
- Der im vorigen Absatz abgezogene Teil wird durch Multiplikation dieses Teils mit dem unter Punkt 2 bezeichneten Steuersatz in eine vorgetragene Steuerzuschrift umgewandelt.

16. Diese Steuergutschrift gilt als zu dem Stj. gehörend, das demjenigen, für das die Steuergutschrift gewählt wurde, vorangegangen ist.
 17. Diese aus der Umwandlung entstandene Steuergutschrift ist nicht erstattungsfähig, kann aber zeitlich unbegrenzt übertragen werden.
 18. Für dieselben Steuerpflichtigen, die sich in Anwendung von Art. 70 Abs.1 EStGB 92 für die Staffelung des Investitionsabzugs für Anlagen entschieden hatten, die in den Besteuerungszeiträumen vor dem Besteuerungszeitraum, in dem die Steuergutschrift gewählt wird, erworben oder gebildet wurden, entspricht die gestaffelte Steuergutschrift, die an die Stelle des gestaffelten Investitionsabzugs für diese Anlagen tritt, für jedes Stj., das mit einem verbleibenden Besteuerungszeitraum des Abschreibungszeitraums verbunden ist, den zugelassenen Abschreibungen des Besteuerungszeitraums, multipliziert mit dem in Art. 70 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Prozentsatz und dem unter Punkt 2 genannten Steuersatz.
 19. Gemäß Art. 116 und 124 § 1 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 ist keine (einmalige, gestaffelte, zusätzliche oder vorgetragene) anrechenbare oder erstattungsfähige Steuergutschrift während des Zeitraums anwendbar, in dem die Gewinne aus der Seeschiffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter aufgrund der Tonnage festgelegt werden. Der eventuell nicht angerechnete Teil der Steuergutschrift, der am Ende des Besteuerungszeitraums, der spätestens am 31.12.2020 endet oder dem Besteuerungszeitraum vorausgeht, in dem die Gewinne aus der Seeschiffahrt oder aus besagter Bewirtschaftung erstmals aufgrund der Tonnage festgelegt werden, übrig bleibt, kann nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Gewinne auf diese Weise festgelegt wurden, erneut angerechnet werden.
6. In die Spalte „Grundsätzlich anrechenbare SGFE unter Berücksichtigung der Anrechnungsbegrenzung“ wird der Betrag eingetragen, der in dem Feld „Gesamtbetrag der anzurechnenden Restbeträge der SGFE der vorherigen Besteuerungszeiträume“ angegeben ist, wobei dieser unter Berücksichtigung der Obergrenze für den aktuellen Besteuerungszeitraum zu begrenzen ist (siehe Nr. 7 der Rubrik „Allgemeines“).
 7. Der Teil (oder gegebenenfalls der Gesamtbetrag) der Steuergutschrift (der in der Spalte „Grundsätzlich anrechenbare SGFE unter Berücksichtigung der Anrechnungsbegrenzung“ enthaltene Betrag und der in der Spalte „Anzurechnende SGFE der Besteuerungszeiträume“ enthaltene Betrag, der sich auf die Steuergutschrift des Besteuerungszeitraums 0 bezieht), der tatsächlich für den aktuellen Besteuerungszeitraum anrechenbar ist, muss unter Berücksichtigung:
 - des Betrags der GSt. nach Anrechnung der anderen nicht erstattungsfähigen Bestandteile (siehe insbesondere die Codes 1831, 1832, 1836, 1835, 1834 des Rahmens „Anrechenbare Vorabzüge und andere anrechenbare Teile“ der GSt.-Erklärung) und
 - der Reihenfolge der Anrechnung (siehe Nr. 6 und 8 der Rubrik „Allgemeines“),
 auf die Spalte „Tatsächlich anrechenbare SGFE unter Berücksichtigung des Betrags der GSt.“ verteilt werden.
 8. In die Spalte „Zu erstattende SGFE“ wird der Teil der für das Stj. 2020 beantragten anrechenbaren und erstattungsfähigen Steuergutschrift eingetragen, der nicht auf die GSt. der Stj. 2020 bis 2024 angerechnet werden konnte (siehe auch Nr. 9 der Rubrik „Allgemeines“).

Der Vortrag der Steuergutschrift, die für ein bestimmtes Stj. nicht auf die folgenden 4 Stj. angerechnet wurde, wird ab dem Stj., das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, der auf den im vorhergehenden Absatz genannten Zeitraum folgt, ausgesetzt und nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Gewinne aufgrund der Tonnage festgelegt werden, fortgesetzt.

Bestimmung der tatsächlich anrechenbaren und zu erstattenden Steuergutschrift für das aktuelle Steuerjahr

1. Diese Tabelle dient dazu, sowohl die tatsächlich anrechenbare Steuergutschrift als auch die zu erstattende Steuergutschrift für das aktuelle Stj. unter Berücksichtigung der oben dargelegten Regeln in Bezug auf die Anrechnung und den Vortrag zu bestimmen (siehe insbesondere Nr. 6 bis 9 der Rubrik „Allgemeines“).
2. Die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung wird in der Tabelle unter dem Begriff SGFE aufgeführt.
3. Die Zeile „Anrechenbare und nicht erstattungsfähige SGFE“ bezieht sich auf die Steuergutschrift, wie sie unter Nr. 11 und 14 bis 18 der Rubrik „Allgemeines“ erläutert wird.
4. Der Besteuerungszeitraum 0 ist der Besteuerungszeitraum, der an das Stj. gebunden ist, auf das sich diese Aufstellung bezieht.
5. In die Spalte „Anzurechnende SGFE der Besteuerungszeiträume“ wird der Gesamtbetrag der Steuergutschrift jedes betroffenen Besteuerungszeitraums oder der Kategorie der anrechenbaren und nicht erstattungsfähigen Steuergutschrift eingetragen.

Somit entspricht der für den „Besteuerungszeitraum 0“ einzutragende Betrag der Steuergutschrift des aktuellen Besteuerungszeitraums (Zeile „Grundsätzlich anrechenbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung des Besteuerungszeitraums“ – Code 8510).

Zu erledigende Formalitäten

Um die Steuergutschrift beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige der Gesellschaftssteuererklärung oder der Erklärung zur StGF/G des Besteuerungszeitraums, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden, eine Aufstellung 275 W beifügen.

Ferner muss er folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung halten:

1. eine Aufstellung pro Kategorie der in Art. 69 § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b) und 70 Abs. 1 EStGB 92 genannten Anlagen, die dieselben Angaben enthält, wie sie in Art. 47 Nr. 2 K.E./EStGB 92 vorgesehen sind,
2. dieselben Dokumente, die in Art. 47 bis K.E./EStGB 92 für „Patente“ vorgesehen sind,
3. dieselben Dokumente, die in Art. 48 § 4 K.E./EStGB 92 für die unter Punkt 1, 2. Spiegelstrich der Rubrik „Allgemeines“ genannten Anlagen vorgesehen sind.